

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/62

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

1. Allgemeines

Das kantonale Steueramt (KSTA) will das Steuerklärungsverfahren neu organisieren. Neu sollen die natürlichen Personen die Steuerklärungen nicht mehr beim Staatssteuerregisterführer oder bei der Staatssteuerregisterführerin (SRF) in der Gemeinde einreichen, sondern direkt beim KSTA bzw. bei der zuständigen Veranlagungsbehörde (VB). Damit fallen beim SRF wesentliche Aufgaben weg, namentlich die Fristen- und Eingangskontrolle, die Gewährung von Fristerstreckungen, das Mahnwesen, das Stellen von Bussenanträgen und das Anfordern von Ersatzsteuerklärungen sowie das formelle Vorprüfen der eingegangenen Steuerklärungen. Zu den entfallenden Aufgaben gehören auch jene betr. Verrechnungssteuer, da der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit dem Wertschriftenverzeichnis geltend gemacht wird, das Bestandteil der Steuerklärung darstellt. Entsprechend ist die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer ebenfalls anzupassen.

Die geplante Neuregelung ist in den Erwägungen zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12.) detailliert dargestellt (RRB Nr. 2005/60). Es wird ausdrücklich darauf verwiesen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 1 Buchstabe d und § 6

Die Staatssteuerregisterführer haben neu keine Aufgabe mehr bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die beiden genannten Bestimmungen, die dem SRF Aufgaben betreffend Vollzug der Verrechnungssteuer in allgemeiner Form übertragen bzw. die Pflicht zur Entgegennahme der Rückerstattungsanträge zuweisen, können aufgehoben werden.

2.2 § 11 Absatz 2

In dieser Bestimmung wird gestrichen, dass das Wertschriftenverzeichnis den Steuerpflichtigen „durch den Staatssteuerregisterführer“ zugestellt wird. In der Praxis erfolgt der Versand der Steuerklärungen inkl. Wertschriftenverzeichnis schon seit zwei Jahren durch das KSTA über die Verwaltungszentrum AG St. Gallen.

2.3 §§ 15 und 16

Gemäss dem bisherigen § 15 Abs. 1 überprüft der SRF die Rückerstattungsanträge auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit und leitet sie gemäss § 16 Abs. 1 an die zuständige Veranlagungsbehörde für natürliche Personen zur Prüfung und zum Entscheid weiter. Neu soll sowohl für die formelle als auch für die materielle Prüfung die Veranlagungsbehörde zuständig sein. Je die Absätze 1 der beiden Paragraphen werden entsprechend geändert, was zudem eine redaktionelle Anpassung von § 16 Abs. 2 erfordert. Die übrigen Absätze, die das Vorgehen bei der Prüfung regeln, können unverändert bleiben.

3. Inkrafttreten und Genehmigung durch den Bund

Das neue Steuererklärungsverfahren soll erstmals im Jahr 2006 nach dem neuen Modell erfolgen. Dementsprechend müssen die geänderten Bestimmungen am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Nach Art. 35 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer 13. Oktober 1965 (VStG; SR 642.21) sind die kantonalen Vollzugsvorschriften zum VStG dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung erfolgt durch das Eidg. Finanzdepartement (Art. 61b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997; SR 172.010).

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

RRB Nr. 2005/62 vom 11. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 73 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹⁾ (VStG)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 12. Mai 1967²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe e ist aufgehoben.

§ 6 ist aufgehoben.

§ 11 Absatz 2 lautet neu:

² Als Antragsformular dient das Wertschriftenverzeichnis, das allen Steuerpflichtigen für die Steuererklärung im Doppel zugestellt wird.

§ 15 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Veranlagungsbehörde für natürliche Personen überprüft die Rückerstattungsanträge auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit.

§ 16 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Nach ihrer Vervollständigung prüft die zuständige Veranlagungsbehörde für natürliche Personen die Anträge und fällt nach Abschluss der Untersuchung einen Entscheid nach Artikel 52 VStG.

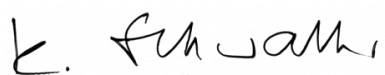
² Der Entscheid über den Rückerstattungsantrag wird, sofern eine Veranlagungsverfügung nach § 148 StG ergeht, mit dieser verbunden und eröffnet.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates und die Genehmigung durch den Bund.

¹⁾ SR 642.21.

²⁾ GS 84, 38 (BGS 613.41).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written on a light blue rectangular background.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)

Finanzdepartement (2)

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren und Einholen der Genehmigung durch den Bund)

GS

BGS

Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 63 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. März 2005.

Verteiler Verordnung

Steueramt (100)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Veranlagungsbehörden (120)

Staatssteuerregisterführer (126)

Kant. Steuergericht (12)

AIO

Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)